



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

Antragssachen

15. Dez. 2008

Anwaltsbüro Wendl

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wendl, Kunz und Boutkoulich, Adolfsal-
lee 31, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge -

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Irak)
 hier: Zulassung der Berufung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz auf-
grund der Beratung vom 10. Dezember 2008, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2008 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zugelassen; es ist i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Behandlung von nach Griechenland überstellten Ausländern nicht ein Selbsteintrittsrecht gemäß § 3 Abs. 2 Dublin II VO und damit ausnahmsweise die von einem Ausländer auch einklagbare Verpflichtung hat, dessen in Deutschland eingereichten Asylantrag zu prüfen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Steppling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz